

Beschlussvorlage öffentlich	2021/LL/0009
---------------------------------------	---------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	06.05.2021	2

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

Bebauungsplan "Pestalozzistraße II"

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§, 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Begründung:

- von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen:.....**
- externe** Teilnehmer: Herr Ruppert (Planungsbüro BBP PartGmbH)
- siehe (auch) gesonderte Unterlagen: Planurkunde, Satzungstext, Begründung,

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB für das Teilgebiet „Pestalozzistraße II“ beschlossen. Hierbei sind die Voraussetzungen eines „beschleunigten“ Verfahrens nach § 13 b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für die Schaffung von Wohnbauflächen gegeben. Die Vorschriften des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) sind entsprechend anzuwenden.

Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Anwendung einer naturschutzfachlichen Eingriffsregelung aufgestellt und ermöglicht den Anschluss von Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile, bei einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB (d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebene rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO).

Die mögliche Grundfläche des vorgesehenen Geltungsbereiches unterschreitet diese maximale Grundfläche deutlich.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, im beschleunigten Verfahren auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Weiter ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass nach dem Satzungsbeschluss bzw. der Bekanntmachung des Bebauungsplanes die berichtigte Planzeichnung des Flächennutzungsplanes unverzüglich auszufertigen und ebenfalls bekannt zu machen ist. Der Unteren Landesplanungsbehörde ist – wie bei anderen Fortschreibungs- bzw. Änderungsverfahren auch – eine Ausfertigung zu überlassen. Eine Genehmigung der Flächennutzungsplan-Berichtigung ist allerdings nicht erforderlich!

Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere mit § 1 BauGB vereinbar sein. Dies schließt die Ermittlung und Berücksichtigung eventueller Auswirkungen der Bauleitpläne auf berührte Umweltbelange ein, damit diese in die Abwägung eingestellt werden können. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind daher auch hier selbstverständlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher unumgänglich. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich hingegen ist jedoch nicht erforderlich.

Mit der Planung wurde das Büro BBP PartGmbH aus Kaiserslautern beauftragt.

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 zudem beschlossen, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach §§ 13 b i.V.m 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen wird.

Um eine frühzeitige Klärung der Oberflächenentwässerung herbeizuführen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2020 wiederum beschlossen, eine freiwillige frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Während diesem Verfahren kam auf, dass eine geringfügige Flächenüberschneidung des angrenzenden (rechtskräftigen) Bebauungsplanes „Im Klopp“, die als Ausgleichsfläche festgesetzt ist, vorliegt. Daher muss ein naturschutzfachlicher Doppelausgleich in Höhe von ca. 160 m² erfolgen.

Die vom Ortsgemeinderat Langenlonsheim in der vorgenannten Sitzung gebilligten Entwurfsunterlagen haben für die Dauer von zwei Wochen in der Verbandsgemeindeverwaltung, Verwaltungsstelle Stromberg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zudem erfolgte eine Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Zugleich wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und hatten Gelegenheit sich, insbesondere des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, zu äußern.

Nunmehr sind über die, im Rahmen des frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsverfahrens nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen zu beraten entsprechende Beschlüsse herbei zu führen.

Danach erfolgt die Vorstellung der angepassten Entwurfsunterlagen durch das beauftragte Planungsbüro sowie deren Billigung durch den Ortsgemeinderat Langenlonsheim. Abschließend erfolgt der Auslegungsbeschluss nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB.

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis einschließlich 21.12.2020 in der Verbandsgemeindeverwaltung – Verwaltungsstelle Stromberg, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar und es erfolgte eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls über die Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese sogenannte „Auswertung“ enthält die Stellungnahmen der Einwender, die Stellungnahme der Verwaltung dazu und – soweit erforderlich – einen Beschlussvorschlag.

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt anhand dieser Vorlage. Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Dem Ortsgemeinderat liegen die für den nächsten Verfahrensschritt auszulegenden Entwurfsunterlagen der Planurkunde (**Anlage 2**), die Begründung mit landespflegerischer Beurteilung (**Anlage 3**) und des Satzungstextes (**Anlage 4**) (jeweils Stand xx.xx.2021) vor.

Nach Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Entwurf der Planzeichnung
 wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,
 wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis:

2. Der Entwurf der Textfestsetzung
 wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,
 wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis:

3. Der Entwurf der Begründung
 wird nach Einarbeitung der, im Rahmen der Abwägung, zu fassenden Beschlüsse sowie nach Aktualisierung der notwendigen fachplanerischen Eingaben gebilligt.
 wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis:

Auslegungsbeschluss:

4. Die vom Ortsgemeinderat gebilligten Entwurfsunterlagen werden für die Dauer eines Monats in der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg – Verwaltungsstelle Stromberg – nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt und es erfolgt eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.

Auf das während der Corona-Pandemie erlassene Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl.I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 353) wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg entsprechend hingewiesen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen und haben ebenfalls einen Monat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch für die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

2021/LL/0009				
Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 22.04.2021		durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	<input type="checkbox"/>
		Enthaltung		Abweichender Beschluss (Folgeseite)
				<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: